

## Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vörstetten im Landkreis Emmendingen vom 18.01.2021

Aufgrund der §§ 37a und 39 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 4 GemO in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 18.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der bestehenden Hauptsatzung beschlossen.

### § 1

§ 3a wird der Hauptsatzung wie folgt hinzugefügt:

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### § 2

§ 6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden **oder einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

### § 3

Die Hauptsatzungsänderung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Vörstetten, den 21.01.2021

gez. Lars Brügger, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.